

Die Verjährung von Mängelansprüchen

1. Kaufverträge

1.1 Die 2-Jahresfrist bei Sach- und Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist beträgt i.d.R. **zwei Jahre**, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Die Frist beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im übrigen mit der Ablieferung der Sache, § 438 Abs. 2 BGB.

Verschweigt der Verkäufer einen Mangel **arglistig**, verjähren die Mängelansprüche des Käufers kenntnisabhängig innerhalb der subjektiven regelmäßigen Frist der §§ 195, 199 BGB in **drei Jahren**, mit den objektiven Obergrenzen von zehn bzw. dreißig Jahren, § 438 Abs. 3 BGB.

1.2 Die 5-Jahresfrist für Baumaterialien und Bauwerke

Für eine Sache, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“ beträgt die Frist **fünf Jahre**, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

1.3 Eviktationshaftung

Kann ein Dritter auf Grund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der Kaufsache verlangen, bleibt es nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bei der **30-jährigen** Verjährung.

1.4 Der Händlerregress beim Verbrauchsgüterkauf

Ziel des § 479 BGB ist, sicherzustellen, dass ein vom Verbraucher in Anspruch genommener Händler beim Lieferanten Regress nehmen kann, ohne dass dieser Verjährung einwenden kann.

Bsp: Ein Unternehmer hatte eine Sache ein 6 Monate eingelagert. Er veräußerte sie an einen Verbraucher weiter, der kurz vor Ablauf der 2 Jahresfrist ihm gegenüber Mängel rügt (Bsp. aus Regierun-
gsentwurf, S. 579).

Die Verjährung von Mängelansprüchen

2. Werkverträge

Bei der Verjährung von werkvertraglichen Mängelansprüchen unterscheidet das Gesetz zwischen Verträgen, die auf die „Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache“ gerichtet sind, und sonstigen Werkverträgen.

2.1 Objektive Verjährung der Mängelansprüche

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen im Werkvertragsrecht beträgt grds. **zwei Jahre**, bei einem Bauwerk **fünf Jahre**, § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB. Die Fristen beginnen taggenau mit der Abnahme, § 634a Abs. 2 BGB, erfassen die in § 634 BGB bezeichneten Ansprüche des Bestellers und gelten für „körperliche“ Werkleistungen (Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache) einschließlich der Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür.

2.2 Allgemeine (subjektive) Anspruchsverjährung

Die in § 634 BGB aufgeführten Mängelansprüche verjähren nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 195, 199 BGB:

- ◆ bei Werkleistungen, die nicht von § 634a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB erfasst werden (sog. „unkörperliche Werke“) in 3 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnis, § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB
- ◆ stets, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 634a Abs. 3 S. 1 BGB.

2.3 Abweichende Vereinbarungen

§ 634a ist im Rahmen des § 202 BGB teildispositiv: Eine Verlängerung ist bis zu 30 Jahren möglich. Mängelhaftungsfristen können künftig - außerhalb von Verbraucherverträgen - in AGB's auch verkürzt werden, § 309 Nr. 8 b ff BGB.

Die Verjährung von Mängelansprüchen

3. Ansprüche aus Garantien

Die in §§ 276 Abs. 1, 443, 477, 639 BGB enthaltenen Regelungen zur selbstständigen bzw. unselbstständigen Garantie überlassen es dem Garantiegeber, auch die Garantiedauer selbst zu bestimmen. Fehlen entsprechende Festlegungen, greifen nicht die 2 bzw. 5 Jahresfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechtes; vielmehr findet das allgemeine Verjährungsregime der §§ 194 ff BGB Anwendung.

4. Reiseverträge

Die Ansprüche des Reisenden auf Minderung oder Schadensersatz verjähren nach § 651g Abs. 2 BGB in zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise planmäßig enden sollte. Zur Anspruchswahrung muss der Reisende seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende angemeldet haben, § 651g Abs. 1 BGB.

5. Anspruchskonkurrenzen

Kann ein Gläubiger wegen eines Mangels gleichzeitig Schadensersatzansprüche aus Delikt, Gefährdungshaftung oder Verletzung einer vertraglichen oder quasivertraglichen Pflicht geltend machen, gelten auch künftig für deren Verjährung die allgemeinen Verjährungsvorschriften und nicht die kürzeren Sondervorschriften des Kauf-, Werk- oder Reisevertragsrechts.

Bsp: Frostschutzmittel-Fall (BGHZ 66, 315) - Die kauf- bzw. werkvertraglichen Verjährungsvorschriften erstrecken sich nicht auf parallele Deliktsansprüche des Käufers wegen Verletzung seines Eigentums oder eines seiner übrigen Rechtsgüter aus § 823 Abs. 1 BGB. Nach der Rspr. besteht echte Konkurrenz, d.h. jeder Anspruch unterliegt seiner eigenen Verjährungsregelung.